



Gutachten zur Sicherheit von Kindern und Jugendlichen in Offenen Werkstätten

Gutachter: Rechtsanwalt Stefan Obermeier, München

Stand: 15.11.2018¹

I.

Vorauszuschicken ist, dass für den Bereich der haupt- und ehrenamtlichen Jugendhilfe – anders als im Arbeitsrecht – verbindliche gesetzliche Regelungen oder aber Regelungen von Unfallkassen etc. nicht existieren.

Für den Bereich der Jugendhilfe/Jugendarbeit existieren lediglich weit gefasste Zielbestimmungen im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), in denen sich aber auch bereits erste Indizien zum Umgang mit Gefahrensituationen finden. Unstreitig dabei ist, dass die Jugendhilfe – neben dem Elternhaus und der Schule – die dritte Säule der Erziehung von Kindern und Jugendlichen ist, so dass Aktionen der Jugendhilfe auch einen erzieherischen, also weiterbildenden, fördernden und fordernden Charakter haben dürfen. In den Eingangsvorschriften des SGB VIII ist demzufolge geregelt, dass es Ziel der Angebote von Jugendhilfe sein soll, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und zu einer eigenverantwortlichen, entscheidungsfähigen, kritikfähigen Persönlichkeit zu erziehen.

Junge Menschen sollen dabei einerseits Fähigkeiten, die ihnen im späteren Leben nützlich sein können, erwerben und erlernen, andererseits aber auch angeleitet werden, die dabei bestehenden Gefahren mit fortschreitendem Alter selbst zu erkennen, einzuschätzen und sich entsprechend zu verhalten.

Aus diesem Erziehungsauftrag ergibt sich die Möglichkeit, junge Menschen im Rahmen von Aktionen der Jugendhilfe auch bewusst mit Gefahrensituationen zu konfrontieren und dabei gefährliche Tätigkeiten bzw. Verhaltensweisen einzuüben. Ungeschriebene Voraussetzung ist hierfür aber, dass die Gefahrensituation nicht nur ganz entfernt etwas mit dem aktuellen oder späteren Leben der Zielgruppe zu tun hat. Damit meine ich, dass z.B. der Umgang mit Gerätschaften geübt wird, mit denen die Jugendlichen in ihrem Leben jetzt oder später zu tun haben können oder aber, dass den Teilnehmern Fertigkeiten vermittelt werden, die für die Berufsfindung interessant sein könnten.

Als Konsequenz hieraus ist unstreitig, dass Kinder und Jugendliche mit gefährlichen Tätigkeiten betraut werden können, die auch üblicherweise im elterlichen Haushalt vorkommen, z. B. der Umgang mit Schere, Messer, Schraubenzieher, Hammer, Zange etc.

Dies gilt ebenfalls für etwas außergewöhnlichere Werkzeuge, die aber ebenfalls noch dem normalen Lebensumgang zugerechnet werden können wie z.B. Bohrmaschine, Handsäge etc.

Währenddessen bei den erstgenannten Werkzeugen ein Sozialpädagoge/Jugendleiter in der Regel davon ausgehen kann, dass Kinder den Umgang bereits im elterlichen Haus erlernen, ist bei den zweitgenannten Werkzeugen eine genauere Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeit der Kinder erforderlich. Dies gilt in deutlich verstärktem Maße noch für Werkzeuge, die nur sehr gelegentlich in Haushalten vorkommen, wie z.B. Trennschleifer (Flex), Stichsäge, Axt.

So muss die Aufsicht führende bzw. anleitende Person sicherstellen, dass vorab alles unternommen wurde, um Schäden bei der Bedienung dieser Werkzeuge zu vermeiden. Dazu gehört:

¹ Das Gutachten wurde 03/2006 im Auftrag der Stiftungsgemeinschaft anstiftung & ertomis gemeinnützige GmbH (vormals anstiftung gGmbH, heute anstiftung, gemeinnützige Stiftung bürgerlichen Rechts) erstellt und 01/2019 von Schomerus & Partner aktualisiert..

- die Überlegung, welche der anwesenden Kinder und Jugendlichen auf Grund ihres Alters, des Charakters und der Reife in der Lage sind, die Gefahren der Werkzeugbedienung zu verstehen und Hinweise, Ermahnungen und Verbote zu befolgen
- die mündliche Darstellung der Tätigkeit, der damit verbundenen Gefahren und der Maßnahmen zu Gefahrenverhütung durch die anleitende Person
- das Vorführen der Verhaltensweise zur Untermauerung der mündlichen Erklärungen durch die anleitende Person
- das Sich-Vorführen-Lassen der gefährlichen Verhaltensweisen durch die einzelnen Kinder unter Beobachtung der Aufsicht führenden Person. Dies kann, sofern es sich um eine kürzere, einfache Tätigkeit handelt, in der kompletten Handlung bestehen, aber auch bei komplexeren Verhaltensweisen in einzelnen Teilschritten.
- die Nachfrage, ob alle Personen die Ermahnungen verstanden haben und sich in der Lage fühlen, die betreffende Tätigkeit auszuüben
- die dauerhafte oder stichprobenartige Überwachung/Kontrolle der gefährlichen Tätigkeit durch die Aufsicht führende Person. Dabei ist in der Regel davon auszugehen, dass bei erstmaligem Kontakt eines Kindes/Jugendlichen mit der gefährlichen Tätigkeit eine ununterbrochene Aufsicht über einen gewissen Zeitraum (alters- und tätigkeitsabhängig) erforderlich ist, während dessen bei Folgetätigkeiten ohne negative Erfahrungen im Vorfeld auch stichprobenartige Kontrollen ausreichen

II.

Die Problematik dabei ist, dass es für den Bereich der Jugendhilfe eben keine verbindlichen und verlässlichen Regelungen gibt, ab welchem Alter Kinder und Jugendliche mit bestimmten Tätigkeiten betraut werden dürfen, welche konkreten Vorsichtsmaßnahmen dabei ergriffen werden müssen und welche Qualifikationen für die anleitenden Personen gelten.

Falls es bei Aktionen der Jugendhilfe/Jugendarbeit zu Verletzungen bei bestimmten Tätigkeiten kommt und Schadensersatzansprüche gerichtlich geltend gemacht werden, greifen die Gerichte zur ersten Orientierung nicht selten auf die berufsspezifischen Regelungen zurück. Diese sind aber insoweit „mit Vorsicht zu genießen“, als bei dauerhafter Beschäftigung mit gefährlichen Tätigkeiten ein deutliches höheres Verletzungsrisiko besteht. Andererseits kann aber Argumentiert werden, dass es nicht zu rechtfertigen ist, einen jugendlichen, der nur gelegentlich – wie in Ihren Fällen – gefährliche Tätigkeiten ausübt, ein geringeren Schutz zukommen zu lassen als einer berufstätigen Person.

Ausgangspunkt ist § 22 des Jugendarbeitsschutzgesetzes, der auszugsweise wie folgt lautet:

JArbSchG § 22 Gefährliche Arbeiten

(1) Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden

1. mit Arbeiten, die ihre physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen,
2. mit Arbeiten, bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind,

Sicherheit von Kindern und Jugendlichen in offenen Werkstätten Seite 3

3. mit Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, daß Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können,
4. mit Arbeiten, bei denen ihre Gesundheit durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe gefährdet wird,
5. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen oder Strahlen ausgesetzt sind,

6. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrenstoffverordnung ausgesetzt sind,

(2) Absatz 1 Nr. 3 bis 7 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher, soweit

1. dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist,
2. ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist und
3. der Luftgrenzwert bei gefährlichen Stoffen (Absatz 1 Nr. 6) unterschritten wird.

Allerdings finden sich auch hier lediglich allgemein gehaltene Vorschriften, denen konkrete Verhaltensweisen und Vorsichtsmaßnahmen nicht zu entnehmen sind.

Immerhin ist Absatz 2 Nr. 2 dieser Vorschrift aber zu entnehmen, dass gewisse Gefahren in Kauf genommen werden können, wenn „die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist“.

§ 23 des Jugendarbeitsschutzgesetzes regelt, dass Jugendliche nicht mit Akkordarbeiten oder sonstigen Arbeiten bei gesteigertem Arbeitstempo beschäftigt werden dürfen. Hieraus lässt sich die Forderung ableiten, dass generell der Umgang mit Werkzeugen nicht unter Zeitdruck erfolgen sollte bzw. die anleitende Person alles unternehmen muss, damit kein Zeitdruck entsteht. Dies könnte z. B. der Fall sein, wenn die Parole ausgegeben wird, eine bestimmte Arbeit müsse unbedingt „noch heute fertig“ werden oder gar, wenn Arbeiten auf Zeit (wer sägt am schnellsten ein Brett durch) erfolgen oder ein Wettbewerb zwischen mehreren Teilnehmern durchgeführt wird.

§ 29 des Jugendarbeitsschutzgesetzes enthält weiter die Verpflichtung des Arbeitgebers (= anleitende Person) zur Gefahrenunterweisung wie folgt:

JArbSchG § 29 Unterweisung über Gefahren

(1) Der Arbeitgeber hat die Jugendlichen vor Beginn der Beschäftigung und bei wesentlicher Änderung der Arbeitsbedingungen über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen. Er hat die Jugendlichen vor der erstmaligen Beschäftigung an Maschinen oder gefährlichen Arbeitsstellen oder mit Arbeiten, bei denen sie mit gesundheitsgefährdenden Stoffen in Berührung kommen, über die besonderen Gefahren dieser Arbeiten sowie über das bei ihrer Verrichtung erforderliche Verhalten zu unterweisen.

(2) Die Unterweisungen sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber halbjährlich, zu wiederholen.

(3) Der Arbeitgeber beteiligt die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit an der Planung, Durchführung und Überwachung der für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Beschäftigung Jugendlicher geltenden Vorschriften.

Den dahinterstehenden Grundgedanken einer Gefahrenprävention habe ich versucht, mit der obigen Auflistung (Seite 2/3), welche Vorsichtsmaßnahmen erforderlich sind, zu konkretisieren.

Soweit § 22 Jugendarbeitsschutzgesetzes von einem „Fachkundigen“ spricht, wird dieser Begriff im Gesetz nicht definiert. In § 25 finden sich bestimmte Beschäftigungsverbote, allerdings nur insoweit, als sich die betreffende Person bestimmter Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten schuldig gemacht hat:

JArbSchG § 25 Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen

(1) Personen, die

1. wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren,
2. wegen einer vorsätzlichen Straftat, die sie unter Verletzung der ihnen als Arbeitgeber, Ausbildender oder Ausbilder obliegenden Pflichten zum Nachteil von Kindern oder Jugendlichen begangen haben, zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten,

3. wegen einer Straftat nach den §§ 109h, 171, 174 bis 184i, 225, 232 bis 233a des Strafgesetzbuches,

4. wegen einer Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz oder

5. wegen einer Straftat nach dem Jugendschutzgesetz oder nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften wenigstens zweimal

rechtskräftig verurteilt worden sind, dürfen Jugendliche nicht beschäftigen sowie im Rahmen eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 1 nicht beaufsichtigen, nicht anweisen, nicht ausbilden und nicht mit der Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Jugendlichen beauftragt werden. Eine Verurteilung bleibt außer Betracht, wenn seit dem Tag ihrer Rechtskraft fünf Jahre verstrichen sind.

Eine entsprechende Regelung findet sich für den Bereich der öffentlichen Jugendhilfe in der neu geschaffenen Vorschrift des § 72 a SGB VIII.

SGB VIII, § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

III.

Für die einzelnen berufsspezifischen Tätigkeiten existieren Unfallverhütungs-vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherungen. Diese finden sich unter den jeweiligen Internetauftritten und können dort heruntergeladen werden.

- Bayrische Landesunfallkasse www.guvv-bayern.de
- Metall-Berufsgenossenschaft www.mmbg.de
- Holz-Berufsgenossenschaft www.holz-bg.de
- Deutscher Verkehrssicherheitsrat www.dvr.de

Darin finden sich konkrete, im Endergebnis aber verhältnismäßig strenge Sicherheitsvorschriften zum Umgang mit gefährlichen Tätigkeiten.

1. In Anlehnung an das oben ausgeführte regelt § 7 der Allgemeinen Unfallverhütungsvorschrift, dass nur solche Personen, die erkennbar nicht in der Lage sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, mit dieser Arbeit nicht beschäftigt werden dürfen. Es müssen also konkrete Anhaltspunkte dafür erforderlich sein, dass die betreffende Person mit der Tätigkeit überfordert ist, was z. B. aus Beobachtungen der Aufsichtsperson bzw. Äußerungen der betreffenden Person geschlossen werden kann. Wenn aber keine derartigen „Alarmzeichen“ existieren, wenn der betreffende Jugendliche also einen vernünftigen, verantwortungsbewussten Eindruck macht und dieser auch z.B. nicht als besonders ungeschickt bzw. ermahnungsresistent bekannt ist, steht einer Erlaubnis, auch gefährlichere Tätigkeiten auszuüben, nichts im Wege.

2. § 8 dieser Vorschrift bestimmt, dass es sich bei dem Aufsichtsführenden um „eine zuverlässige, mit der Arbeit vertraute Person“ handeln muss. Das Erfordernis bestimmter Ausbildungsnachweise, absolvierter Lehrgänge etc. wird hier wie auch in den anderen Unfallverhütungsvorschriften aber nicht aufgestellt. Die Vertrautheit im Umgang mit der Arbeit setzt aber voraus, dass die betreffende Person sämtliche Gefahren des Werkzeugumgangs kennt und – aus pädagogischer Sicht – auch in der Lage ist, diese den Teilnehmern nachvollziehbar zu verdeutlichen. Erforderlich wäre zur Qualifikation als Aufsichtsperson ferner, dass diese von den Teilnehmern anerkannt und akzeptiert wird sowie über ein gewisses Maß an Durchsetzungsfähigkeit (oder wenn Sie wollen: Autorität) verfügt.

Für den Fall, dass ein Verschulden der Aufsichtsperson bei der Entstehung eines Schadens (Verletzung, Sachschaden) im Raum steht, würden die Gerichte eine Parallele zwischen der konkreten Aufsichtsperson und einer durchschnittlichen Aufsichtsperson in einen entsprechenden Fachbetrieb ziehen. Falls also z.B. beim Schweißen ein Schaden entsteht, würde danach gefragt werden, ob Ursache hierfür ein solches Fehlverhalten der Aufsichtsperson war, das einem entsprechenden Berufsträger nicht unterlaufen wäre. Dies könnte der Fall sein, wenn die konkrete Aufsichtsperson z.B. nicht vor einer Gefahr gewarnt hat, die für jeden Berufsträger offensichtlich ist oder aber Sicherheitsmaßnahmen nicht ergriffen hat, die jeder Berufsträger in der Situation ergriffen hätte.

Insoweit gilt also, dass, je „exotischer“ und gefahrträchtiger das verwendete Werkzeug ist, die Fähigkeiten der Aufsichtsperson sich nicht mehr groß von denen eines Berufsträgers (Metallfacharbeiter, Schreiner etc.) unterscheiden dürfen. Dies gilt im Übrigen auch für die Fälle, in denen Jugendleiter ohne entsprechende Übungsleiterqualifikationen mit Kindern zum Klettern, Tauchen etc. gehen.

Für den Veranstalter derartiger Aktionen – also z.B. die Anstiftung GmbH – bedeutet dies, dass nur fachlich qualifizierte Personen zur Anleitung und Aufsichtsführung herangezogen werden dürfen, wenn Sie sich nicht dem Vorwurf aussetzen wollen, ungeeignetes Personal eingesetzt zu haben.

Dabei können Sie es sich relativ „leicht machen“, wenn Sie ausschließlich Personen mit entsprechenden Qualifikationsnachweisen oder eben Berufsträger einsetzen. Bei diesen dürfen Sie allein anhand der vorgelegten Nachweise davon ausgehen, dass die notwendigen fachlichen Fähigkeiten vorliegen. Sie bräuchten dann Ihr Augenmerk (nur noch) auf die pädagogischen Fähigkeiten zu richten. Nachdem Sie in Ihrer Mail von einem „Meister“ sprachen, gehe ich davon aus, dass es sich dabei um eine Person mit einer Meisterausbildung in dem relevanten Gewerbe (Metallbearbeitung) handelt. Ausreichend wäre aber z.B. auch ein Geselle, ggf. auch ein fortgeschrittener Auszubildender in verwandten Gewerben, z.B. im Kfz-Gewerbe, im Installationsbau, wo eben auch regelmäßig geschweißt wird. Ein Schreinermeister würde hierfür aber nicht genügen.

Allerdings könnten Sie sich auch in anderer Weise Klarheit über die Qualifikation der Aufsichtsperson verschaffen, z.B. durch die glaubhafte Versicherung dieser Person, dass sie über die entsprechenden Fähigkeiten verfüge, weil ein ausländischer (vergleichbarer) Berufsabschluss besteht oder weil man sich die Kenntnisse selbst beigebracht hat. Darin liegt aber ein gewisses Risiko für Sie, wenn sich die Kenntnisse nicht als ausreichend herausstellen.

Generell gilt, dass bei zunehmender Komplexität der Tätigkeit (dazu würde ich das Schweißen in jedem Fall zählen, nicht aber z.B. den Umgang mit einer Kreissäge) immer höhere Anforderungen an die Fähigkeiten der anleitenden Person zu richten sind. Dies dürfte mit dem angesprochenen „Meister“ in jedem Fall erfüllt sein. Lediglich wenn es Anhaltspunkte (eigene Beobachtungen, Beschwerden etc.) gibt, dass der Meister nicht verlässlich ist, bei Anleitung und Kontrolle nachlässig ist oder pädagogisch nicht geeignet ist, müssen Sie über einen Austausch nachdenken.

3. Für den Bereich des Schweißens, den Sie ja konkret angesprochen haben, enthält die Unfallverhütungsvorschrift GUV-R500 (Kapitel 2.26) bestimmte Beschäftigungsbeschränkungen. In Ziffer 3.2. ist geregelt, dass nur volljährige Personen mit „schweißtechnischen Arbeiten“ beschäftigt werden dürfen. Abweichend davon dürfen aber auch Jugendliche (ab 15 Jahren, vgl. § 2 Jugendarbeitsschutzgesetz) mit derartigen Aufgaben betraut werden, wenn dies zur Erreichung eines Ausbildungszieles erforderlich ist und der Schutz durch eine Aufsichtsperson gewährleistet ist.

Das Erfordernis der Erreichung eines Ausbildungszieles lässt sich meiner Auffassung nach – Rechtsprechung existiert hierzu nicht – mit dem Erziehungsgedanken des SGB VIII erfüllen, so dass die weitere Verpflichtung bleibt, eine fachkundige Aufsichtsperson vorzuhalten.

Erforderlich ist aber in jedem Fall, dass die in der Unfallverhütungsvorschrift im einzelnen geregelten Anforderungen an die Schutzkleidung, den Strahlenschutz sowie die ausreichende Belüftung der Räumlichkeiten erfüllt werden.

4. Für den Bereich der Forstarbeiten existiert die Unfallverhütungsvorschrift GUV-V C51, die in § 2 vergleichbar regelt, dass Minderjährige nicht mit der Bedienung u.a. von Motorsägen beschäftigt werden dürfen. Für das Bedienen einer Axt gibt es keine Einschränkungen, ich habe mich hierüber telefonisch bei der Berufsgenossenschaft versichert.

Die von Ihnen angesprochene „Regel“, dass Jugendliche unter 16 Jahren nicht mit oder an bestimmten Werkzeugen/Geräten arbeiten dürfen, gibt es nicht. Dabei handelt es sich offenbar um eine gewohnheitsmäßig immer wieder anzutreffende Interpretation des Verbotes der Überforderung von Kindern und Jugendlichen mit bestimmten Tätigkeiten. Im Bereich der Jugendhilfe möchte ich aber ausdrücklich davor warnen, die zu ergreifenden Sicherheits- und Aufsichtsmaßnahmen allein vom Erreichen einer bestimmten Altersgrenze abhängig zu machen. Grundlegend sind allein die Verhältnisse im Einzelfall, also die Frage, ob vorhersehbar ist, dass der betreffende Jugendliche – unabhängig vom Alter - die an ihn gestellte Aufgabe bewältigen wird oder nicht.

Was das Verhältnis der Organisation und der Aufsichtsperson zu den Teilnehmern angeht, so haftet die Organisation – also die Anstiftung GmbH oder die Schule, wie von Ihnen angesprochen – zunächst nur für die fehlerfreie Auswahl der Aufsichtsperson in fachlicher und pädagogischer Hinsicht. Für Fehler bei der konkreten Tätigkeit, also für unterlassene Belehrungen oder

Sicherheitsmaßnahmen haftet die Aufsichtsperson im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit selbst. Handelt es sich um ein leicht fahrlässiges Fehlverhalten, hat die Aufsichtsperson einen Anspruch gegen den Auftraggeber auf Übernahme der Haftung. Sofern Sie zur Haftungssituation noch konkretere Ausführungen wünschen, bitte ich um Mitteilung.

Ausbildung in Erster Hilfe für die Ausbilder

Alle in den Einrichtungen tätigen Personen, die Kinder und Jugendliche bei den von Ihnen angesprochenen Tätigkeiten anleiten und dort Aufsicht führen, müssen eine Ausbildung in Erster Hilfe haben, die regelmäßig aufgefrischt werden muss.

Anders als im Arbeitsrecht, wo die Zahl ausgebildeter Ersthelfer abhängig von der Zahl der Beschäftigten genau festgelegt ist, gibt es für den Bereich der Jugendhilfe keine verbindlichen Regelungen, auch existiert hierzu (noch) keine Rechtsprechung.

Die Verpflichtung zur Gewährleistung einer Verletztenfürsorge im Bereich der haupt- und ehrenamtlichen Jugendarbeit wird aber aus dem Wesen der Aufsichtspflicht sowie der Verkehrssicherungspflicht hergeleitet. Wer vertraglich die Aufsicht über eine Person übernimmt bzw. wer Gefahrenquellen schafft (z.B. durch das Zur-Verfügung-Stellen von gefährlichen Werkzeugen) ist verpflichtet, bei Verletzungen umgehend Erste Hilfe zu leisten.

Wie also sind die Anforderungen an die Kenntnisse der Ersthelfer?

Grundsätzlich wünschenswert dürfte die Teilnahme an einem kompletten Erste-Hilfe-Kurs sein; immerhin kann der Veranstalter damit in jedem Fall den Nachweis führen, nur vollständig ausgebildete Personen eingesetzt zu haben.

Ausreichend dürfte aber z.B. auch der Nachweis der Teilnahme an einem Kurs über Sofortmaßnahmen am Unfallort sein, wie er von jedem Führerscheinerwerber einmal absolviert wird. Aus meiner Sicht genügend ist auch die Teilnahme an einer speziell auf den Bedarf zugeschnittenen Erste-Hilfe-Schulung durch einen hierfür qualifizierten Ausbilder, wie es z.B. in der Jugendarbeit weitgehend praktiziert wird. Dort führt ein Ausbilder des Roten Kreuzes, Malteser, Johaniter etc. eine ca. 2 bis 3stündige Erste-Hilfe-Ausbildung durch, die speziell auf die üblicherweise in der Jugendarbeit (Ferienlager, Sporttraining etc.) auftretenden Verletzungen und Krankheiten zugeschnitten ist. Eine entsprechende Veranstaltung könnte auch in Ihrem Bereich möglich sein.

Einigkeit besteht weiter darin, dass diese Ausbildung regelmäßig aufgefrischt werden muss, wobei z.B. für Trainer in Sportvereinen ein Intervall von höchstens drei Jahren als angemessen angesehen wird. Diese Auffassung vertrete ich auch im übrigen Bereich der Jugendhilfe und würde dies auch in Ihrer Situation so sehen. Gerade weil der Umgang mit den für die Jugendlichen ungewohnten und gefährlichen Werkzeugen die besondere Gefahr von Verletzungen birgt, muss der Veranstalter sicherstellen, dass – wenn etwas passiert – zumindest ohne zeitliche Verzögerung die richtigen Erste-Hilfe-Maßnahmen ergriffen werden können.

Dies setzt natürlich auch voraus, dass in den Werkstätten stets brauchbares (es gibt auch ein Verfallsdatum für Verbände) Erste-Hilfe-Material verfügbar und auch zugänglich ist, wovon ich aber ausgehe.